

Zweck mit der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/26

Auf der 53. Plenarsitzung am 15. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen<sup>38</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.21/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und des mündlichen Änderungsantrags Frankreichs

#### 54/26. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1998<sup>39</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>40</sup>, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1999 gab,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>41</sup> und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags, die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

<sup>38</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>39</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1998* (Österreich, Juli 1999) (GC(43)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/54/215) übermittelt.

<sup>40</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/54/PV.46).

<sup>41</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

*im Bewusstsein* der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherungsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

*erneut erklärend*, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

*betonend*, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine gute Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

*in der Erwägung*, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet,

insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>42</sup> über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 15. Januar<sup>43</sup>, 9. April<sup>44</sup>, 27. Juli<sup>45</sup>, 7. Oktober<sup>46</sup>, 14. Dezember 1998<sup>47</sup> und 7. April 1999<sup>48</sup> sowie von der Resolution GC(43)/RES/22 der Generalkonferenz vom 1. Oktober 1999<sup>49</sup> und von seinem Schreiben vom 6. Oktober 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>50</sup>,

mit Genugtuung darüber, dass während der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation das zweite wissenschaftliche Forum über "Nachhaltige Entwicklung: Die Rolle der Kernenergie" einberufen wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(43)/RES/3 der Generalkonferenz der Organisation vom 1. Oktober 1999 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>51</sup>, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März<sup>52</sup>, 30. Mai<sup>53</sup> und 4. November 1994<sup>54</sup> und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

<sup>42</sup> GC(43)/16.

<sup>43</sup> S/1998/38; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

<sup>44</sup> S/1998/312; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*.

<sup>45</sup> S/1998/694; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

<sup>46</sup> S/1998/927; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

<sup>47</sup> S/1998/1172; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

<sup>48</sup> S/1999/393; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*.

<sup>49</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-third Regular Session, 27 September-1 October 1999* (GC(43)/RES/DEC(1999)).

<sup>50</sup> S/1999/1035; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

<sup>51</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INF/CIRC/403.

<sup>52</sup> S/PRST/1994/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>53</sup> S/PRST/1994/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>54</sup> S/PRST/1994/64; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

sowie *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(43)/RES/10 über die Sicherheit von Strahlungsquellen und radioaktivem Material, GC(43)/RES/11 über die sichere Beförderung von radioaktivem Material, GC(43)/RES/12 über den Strahlenschutz von Patienten, GC(43)/RES/13 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, der Strahlungssicherheit und der Sicherheit von Abfällen, GC(43)/RES/14 über die Verstärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(43)/RES/15 über den Plan zur wirtschaftlichen Trinkwassergewinnung, GC(43)/RES/16 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie zur Bewirtschaftung von Wasserressourcen, GC(43)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(43)/RES/18 über Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen und GC(43)/RES/23 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 1. Oktober 1999 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

ferner *Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(43)/RES/20 vom 1. Oktober 1999 über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation, in der die Generalkonferenz die Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, und die unterrepräsentierten Mitgliedstaaten aufgefordert hat, qualifizierte Kandidaten zu ermutigen, sich für freie Stellen in der Organisation zu bewerben, und unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Resolution GC(43)/RES/21 vom 1. Oktober 1999 über Frauen im Sekretariat, in der die Generalkonferenz den Generaldirektor aufgefordert hat, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>55</sup> weiter in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation einzubeziehen, und von der Absicht des Sekretariats der Organisation Kenntnis genommen hat, sich an der bevorstehenden Überprüfung auf der Fünften Weltfrauenkonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zu beteiligen,

unter Hinweis auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen gemacht hat und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

<sup>55</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage II.

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsendreißigsten Tagung der Generalkonferenz im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der zweiundvierzigsten Tagung im Jahr 1998 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der dreiundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der vierundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>39</sup>;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung durch die Generalkonferenz der Organisation samt der Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gouverneursrats der Organisation von fünfunddreißig auf dreiundvierzig im Anschluss an die Zuordnung eines jeden Mitgliedstaates zu einer der in Artikel VI genannten Regionen und erinnert daran, dass der in dem Dokument GC(43)/12 enthaltene Bericht des Gouverneursrats Kriterien und Indikatoren vorsieht, die nach dem Inkrafttreten des geänderten Artikels VI bei der Bestimmung von Mitgliedern des Gouverneursrats als Richtlinien heranzuziehen sind, mit der Maßgabe, dass diese als Anhaltspunkt dienen werden;
4. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation die Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung verabschiedet hat, der die Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans vorsieht;
5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres integrierten Systems von Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, dass alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherheitsabkommen, ohne Verzögerungen Zusatzprotokolle zu schließen;
6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;
7. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Ausarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;
8. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen trotz wiederholter Aufforderungen seitens der internationalen Gemeinschaft nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, das Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea zu diesem Zweck nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens mit der Organisation in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherheitsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, bis die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen in vollem Umfang einhält;
9. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998, 1194 (1998) vom 9. September 1998 und 1205 (1998) vom 5. November 1998 durchzuführen, betont außerdem, dass Irak alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchführen muss, betont außerdem, dass die Organisation die laufende Überwachungs- und Verifikationstätigkeit ohne Verzögerungen wiederaufnehmen sollte, und betont ferner, wie wichtig es ist, dass,

obwohl die Organisation der Überzeugung ist, dass die verbleibenden Fragen, die Mitte Dezember 1998 noch nicht beantwortet waren, nicht die volle Durchführung des laufenden Überwachungs- und Verifikationsplans verhindern, bei der Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten die in dem laufenden Überwachungs- und Verifikationsplan der Organisation genannten Rechte erhalten bleiben, namentlich die uneingeschränkte Ausübung der darin festgelegten Zugangsrechte und die notwendige Kooperation seitens Iraks, und dass größere Transparenz seitens Iraks in seinen Beziehungen zu der Organisation wesentlich zur Lösung der noch verbleibenden Fragen und Besorgnisse im Rahmen des Plans beitragen würde;

10. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit<sup>56</sup> am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, bringt ihre Genugtuung über die Ergebnisse der im April 1999 abgehaltenen ersten Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Ausdruck und sieht dem Bericht über die zweite Überprüfungstagung mit Interesse entgegen, in der Hoffnung, dass er Verbesserungen im Hinblick auf die Sicherheit enthalten wird, insbesondere auf allen Gebieten, auf denen auf der ersten Überprüfungstagung festgestellt worden war, dass Verbesserungen vorgenommen werden könnten;

11. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung von Handlungen des Nuklearterrorismus die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die die Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen durchführt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

### RESOLUTION 54/29

Auf der 56. Plenarsitzung am 18. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.30 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Norwegen, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern

### 54/29. Friedensuniversität

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität<sup>57</sup> gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990, 46/11 vom 24. Oktober 1991 und 48/9 vom 25. Oktober 1993,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, den Generalsekretär zu ersuchen, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass sie am 13. September 1999 die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens<sup>58</sup> verabschiedet hat,

*feststellend*, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, den Frieden in der Welt zu fördern,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation geschaf-

<sup>57</sup> Siehe Resolution 35/55, Anlage.

<sup>58</sup> Resolution 53/243.

<sup>56</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.